



Stromversorgungsreglement

**Reglement über die Abgabe aus dem und die Übernahme elektrischer Energie in das elektrische Verteilnetz der EE-Energia Engiadina
(Gemeinden Ardez, Ftan, Tarasp, Scuol, Sent, Valsot)**

Gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
I. Allgemeine Bestimmungen	6
1. Grundlagen.....	6
2. Geltungsbereich	6
3. Zweck.....	6
4. Begriffsbestimmungen	6
5. Eigentumsverhältnisse / Erstellungs- und Unterhaltskosten	8
6. Entstehung des Rechtsverhältnisses	8
7. Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
8. Natur des Rechtsverhältnisse	9
II. Netzanschluss	10
9. Anschlusspflicht.....	10
10. Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen.....	10
11. Gesuch.....	10
12. Bewilligungskriterien sowie Bedingungen und Massnahmen	10
13. Anschlusskategorien.....	11
14. Bezugsberechtigte Leistung	11
15. Anzahl der Anschlüsse.....	11
16. Leitungsführung und Projektrealisierung.....	12
17. Gebäudeaufteilungen.....	12
18. Gebühren	12
19. Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen	13
20. Kündigung Netzanschluss / Demontage.....	14
21. Niederspannungsinstallationen	14
22. Schutzmassnahmen.....	14
23. Datenschutz.....	15
III. Energielieferung	16
24. Technische Qualität der Energielieferung	16
25. Blindenergie	16
26. Netzbeeinflussung.....	16
27. Unterbrechungen, Einschränkungen.....	16
28. Messung des Verbrauchs	17
29. Art der Energielieferung.....	17
30. Tarife, Gebühren und Preise – Festsetzung und Änderung.....	18
31. Rechnungsstellung	19
32. Zahlungsbedingungen	19
33. Münz- oder andere Prepaymentzähler	19
IV. Energierücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen	19
34. Gesuch.....	19
35. Anschluss	20
36. Messung	20
37. Tarife, Gebühren und Preise	20
38. Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen	20
V. Haftung	21
39. Haftung.....	21

VI. Delegation / Vollzug.....	21
40. Delegation	21
41. Vollzug	21
VII. Rechtspflege	22
42. Rechtspflege	22
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	22
43. Verletzung und Umgehung der Bestimmungen	22
44. Bussen	22
45. Inkraftsetzung	23

Abkürzungsverzeichnis

A	Ampère
CCCOEE	Corporaziun dals cumüns concessiunaris da las OEE (Korporation der Konzessionsgemeinden der Engadiner Kraftwerke AG)
EE	EE-Energia Engiadina (www.ee-energia-engiadina)
EKW	Engadiner Kraftwerke AG, Zernez (www.engadinstrom.ch)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat (www.esti.admin.ch)
GEE	Gesetz über die EE-Energia Engiadina
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
kV	Kilovolt
kVA	Kilovolt-Ampère
kWh	Kilowattstunde
StromVG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7)
StromVG-GR	Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (BR 812.100)
TAB	Technische Anschlussbedingungen
V	Volt
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (www.strom.ch)

Präambel

Die Konzessionsgemeinden Ardez, Ftan, Tarasp, Scuol, Sent, Valsot haben die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen „EE-Energia Engiadina“ (EE) gegründet. Hierfür haben sie entsprechende Gesetze betreffend die EE erlassen und dieser die kommunalen Stromversorgungsanlagen zu Eigentum übertragen.

Die EE ist gemäss Art. 4 des Gesetzes über die EE-Energia Engiadina (GEE) für folgende Aufgaben zuständig:

- Bau, Betrieb und Unterhalt der betriebseigenen Leitungen, Anlagen und Einrichtungen die zum kommunalen Stromversorgungsnetz gehören und der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie dienen;
- Festlegung und Erhebung des Netznutzungsentgelts und der Energietarife (inkl. Grundtaxen) sowie allfälliger weiterer Gebühren;
- Gewährleistung des Messwesens;
- Gewährleistung des Abrechnungswesens;
- Übernahme und Bewirtschaftung der Konzessionsenergiemengen (Gratis- und Vorzugsenergie), welche den Gemeinden aus der/den Konzession/-en mit der Engadiner Kraftwerke AG (EKW) zustehen;
- Abnahme der Produktion der gemeindeeigenen Kleinkraftwerke (mit Ausnahme derjenigen Werke, welche die „Kostendeckende Einspeisevergütung“ beziehen);
- Übernahme der den Gemeinden aus den der/den Konzession/-en mit der Engadiner Kraftwerke AG (EKW) zustehenden Energie.

Dies festgestellt, beschliesst die Eigentümerversammlung der EE gestützt auf Art. 24 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3 Bst. b, Art. 19 ff. und Art. 28 GEE nachstehendes „Reglement über die Abgabe aus dem und die Übernahme elektrischer Energie in das elektrische Verteilnetz der EE-Energia Engiadina“ (Stromversorgungsreglement).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

1.1 Dieses Stromversorgungsreglement stützt sich:

- a) auf die kommunalen Gesetze über die EE der an der EE beteiligten Gemeinden;
- b) auf zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen;
- d) auf die jeweils anwendbaren Werkvorschriften / „Technische Anschlussbedingungen“ (TAB) der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz (Empfehlung der Arbeitsgruppe WV-Deutschschweiz des VSE) mit Ergänzungen bzw. zusätzlichen Weisungen des VNB.

1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements und der für ihn anwendbaren Vorschriften sowie der für ihn zutreffenden Tarife und Gebühren.

2. Geltungsbereich

2.1 Dieses Reglement gilt im Bereich des lokalen Strom-Verteilnetzes der an der EE beteiligten Gemeinden.

2.2 Es gilt nur für Anlagen mit einer Bezugsleistung von bis zu 400 kW sowie für Anlagen mit einer Bezugsleistung von über 400 kW, die bei Erteilung der Konzessionen bereits bestanden sowie für aus damaliger Sicht künftige Hotel-, Kur-, Schul-, Spital- und Asylbetriebe (Art. 10 lit. b der Konzessionen.)

2.3 Für Anlagen mit einer Bezugsleistung von über 400 kW sind die Einzelheiten mit der Engadiner Kraftwerke AG (EKW) zu regeln (Art. 10 lit. b der Konzessionen).

3. Zweck

Das vorliegende Stromversorgungsreglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarifbestimmungen regelt die **hoheitlichen Aspekte** im Zusammenhang mit dem Netzananschluss, der Netznutzung, der Abgabe und der Rücklieferung von elektrischer Energie aus dem bzw. in das Verteilnetz der EE.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Kunde:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gilt als Kunde
 - der Eigentümer der anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage;
 - beim Baurecht oder beim Stockwerkeigentum: Der Baurechtsberechtigte bzw. der Stockwerkeigentümer

- die bevollmächtigte Vertretung des Gebäude- oder Anlageneigentümers, Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümers.
- b) Bei der Netznutzung und Energielieferung gilt als Kunde:
- *Bei Liegenschaften, die vom Eigentümer bewohnt bzw. benutzt werden:*
Der Eigentümer der belieferten Liegenschaft;
 - *Bei Miet- oder Pachtverhältnissen:*
Der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen.
 - *Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z.B. saisonal genutzt):*
Die EE kann die Verrechnung von Netznutzung, Systemdienstleistungen und Energielieferung über den Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorschreiben.
- 4.2 Energieverkäuferin:
Als Energieverkäuferin gilt die EE.
- 4.3 Netzbetreiberin und Energielieferantin:
Als Netzbetreiberin und Energielieferantin gilt die EE.
- 4.4 Neuanschluss:
Das Gebäude oder die Anlage eines Kunden wird erstmals an das Verteilnetz angeschlossen.
- 4.5 Neuanschluss eines Wiederaufbaus:
Das Gebäude oder die Anlage eines Kunden wurde bereits einmal angeschlossen (bestehender Anschluss). Der bestehende Anschluss wurde stillgelegt (Deaktivierung/Plombierung) und wird im Rahmen eines Wiederaufbaus wieder aktiviert, allenfalls in veränderter Dimension.
- 4.6 Anschlussverstärkung:
Die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bzw. des zugrunde gelegten Nennstroms bei einem aktiven Anschluss.
- 4.7 Anschlussänderung, -erweiterung oder -verlegung:
Der Anschluss des Gebäudes oder der Anlage eines Kunden muss auf der Liegenschaft des Kunden geändert, erweitert oder verlegt werden.
- 4.8 Temporärer Anschluss:
Als temporär gilt ein Anschluss für provisorische Bauten und Anlagen mit einer maximalen Dauer von 10 Jahren.

5. Eigentumsverhältnisse / Erstellungs- und Unterhaltskosten

- 5.1 Die EE ist Eigentümerin des Netzanschlusses inkl. Nebenanlagen bis zur Grenzstelle (Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers). Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum der EE.
- 5.2 Im Falle von Anschlüssen von Eigenproduktionsanlagen und bei speziellen Netzsituationen in Gewerbe und Industrie werden die Eigentumsverhältnisse in separaten Netzanschlussverträgen geregelt.

6. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 6.1 Ein Rechtsverhältnis mit dem den Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug bzw. mit der Energierücklieferung durch den Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 6.2 Mit dem Anschluss, dem Energiebezug oder der Energierücklieferung anerkennt der Kunde das vorliegende Stromversorgungsreglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarif- und Preisbestimmungen vorbehaltlos an.
- 6.3 Anmeldungen für den Netzanschluss, den Energiebezug und die Zählermontage sind an die EE zu richten, die Einsicht in die benötigten Unterlagen verlangen kann.
- 6.4 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind.

7. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 7.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche von der EE bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 7.2 Der EE sind unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich folgende Angaben zu machen:
- *Vom Verkäufer:*
Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - *Vom wegziehenden Mieter/Pächter:*
Der Wegzug aus gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten, mit Angabe der neuen Adresse;
 - *Vom Vermieter:*
Der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - *Vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft:*
Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit

konkreter Bezeichnung und Adresse.

- 7.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten und Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von Netznutzungs- und Energielieferpreisen, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.
- 7.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen oder unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft oder Anlage.
- 7.5 Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die im Anhang erwähnten Energiepreise bei der Grundversorgung.
- 7.6 Der Kunde kann den Energiebezug betreffend seiner Übergabestelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Die Übergabestelle wird dabei plombiert und der Zähler demontiert. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben.
- 7.7 Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bei der betreffenden Übergabestelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich. Es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem Netzanschlussbeitrag bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt die Grundgebühr, sofern eine erhoben wird, verrechnet.
- 7.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Wohnräume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage und eine allfällige spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

8. Natur des Rechtsverhältnisse

Die Rechtsbeziehungen richten sich nach öffentlichem Recht (siehe Art.3).

II. Netzanschluss

9. Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Endverbraucher innerhalb und ausserhalb der Bauzone richtet sich nach den Bestimmungen des StromVG bzw. des StromVG-GR.

10. Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung der EE bedürfen namentlich:

- a) der Neuanschluss;
- b) der Neuanschluss eines Wiederaufbaus;
- c) die Anschlussverstärkung;
- d) die Anschlussänderung, -erweiterung und -verlegung;
- d) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz (inkl. Meldung ob KEV-Anlage etc.);
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

11. Gesuch

Der Kunde oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroinstallateur etc.) ist verpflichtet, der EE im Voraus anhand einer vollständigen Installationsanzeige ein Gesuch einzureichen. Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den TAB bzw. Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen geregelt.

12. Bewilligungskriterien sowie Bedingungen und Massnahmen

12.1 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Netzbetreiberin entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) sind, soweit eine solche notwendig ist.

- 12.2 Die EE kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EE oder dessen Kunden stören;
 - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- 12.3 Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

13. Anschlusskategorien

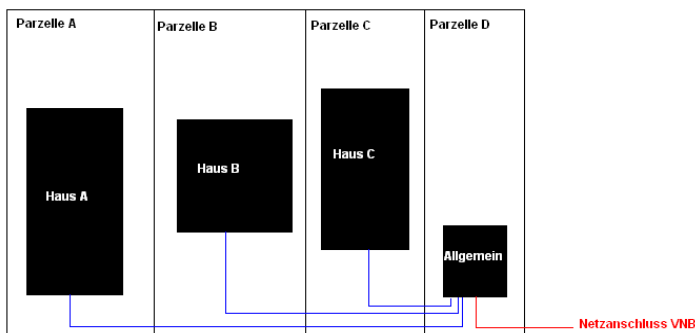
- 13.1 Es wird gemäss Schweizerischem Netzmodell zwischen folgenden Anschlusskategorien unterschieden:
- Anschluss an das lokale Verteilnetz, Netzebene 7 (Niederspannung 230/400 V);
 - Anschluss an Netzebene 6 (Transformationsebene);
 - Anschluss an das regionale Verteilnetz, Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV).
- 13.2 Die Anschlusskategorie wird durch die Grenzstelle (Eigentums- und Kostenverantwortungsgrenze) definiert. Der Ort der Messung ist unerheblich. Der Kunde bzw. Netzanschlussnehmer hat grundsätzlich Anrecht auf Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7). Der Anschluss an das regionale Verteilnetz wird aufgrund der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch die EE beurteilt und entschieden.

14. Bezugsberechtigte Leistung

Der Anschlussüberstromunterbrecher oder die Zählersicherung begrenzt den maximal nutzbaren Anschlussstrom entsprechend der bestellten bezugsberechtigten Leistung bzw. Stromstärke. Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung gilt Artikel 4.

15. Anzahl der Anschlüsse

- 15.1 Pro Gebäude oder Anlage muss ein Anschluss erstellt werden.
- 15.2 Liegen mehrere Gebäude oder Anlagen auf der gleichen Parzelle kann ein gemeinsamer Anschluss erstellt werden. Dieser muss jedoch allgemein zugänglich sein.
- 15.3 Liegen verschiedene Gebäude und/oder Anlagen auf verschiedenen Parzellen, so kann ein gemeinsamer Anschluss nur erstellt werden, wenn der Anschluss auf einer separaten Parzelle liegt und frei zugänglich ist. Die Anschlussstaxen müssen jedoch pro Hausteil bezahlt werden (siehe nachstehende Grafik).



Die Kosten setzen sich in diesem Fall wie folgt gemäss Tarifreglement¹ der EE zusammen:

1 x Installationspauschale (Art. 1 lit. a Ziff. 1 oder 2 Tarifreglement)	CHF	XXXX.--
zuzüglich		
2 x Installationspauschale (Art. 1 lit. a Ziffer 3 Tarifreglement)	CHF	XXXX.--
Total	CHF	XXXX.--

16. Leitungsführung und Projektrealisierung

Die Linienführung für die erforderlichen Leitungen (Durchgang und Kabel) wird durch die EE bestimmt. Ihr obliegt auch die Projektrealisierung.

17. Gebäudeaufteilungen

Wird ein bestehendes, an das Verteilnetz angeschlossenes Gebäude eigentumsmäßig aufgeteilt, ist für den Gebäudeteil ohne eigenen, genügenden Anschluss, ein Neuanschluss zu beantragen.

18. Gebühren

18.1 Der Kunde hat der EE sämtliche Kosten zu bezahlen, die für den Netzanschluss anfallen. Die EE stellt hierfür transparent Rechnung.

18.2 Für den Anschluss an das Verteilnetz der EE hat der Kunde nachstehende Gebühren zu bezahlen.

18.2.1 Erstellungsgebühr (Installationspauschale):

Die Erstellungsgebühr wird – je nach Anschlussart und Ausgestaltung des Anschlusses – mittels differenzierter Pauschalgebühren erhoben. Diese Pauschale deckt folgende anfallenden Kosten für die Erstellung des Anschlusses ab:

- Grabarbeiten bis zur Grenze der zu überbauenden Parzelle;
- Rohrarbeiten bis zur Gebäudemauer;
- eigentlichen Kabelkosten, mit einem eventuellen Eisenschutz vom Boden bis zum Anschlusskasten;
- Kosten des Anschlusskastens Typ 160 A mit dem Kabelanschluss inkl. Sicherungen;
- Zusatzkosten bei einem vom Kunden gewünschten grösseren Anschlusskasten, als beschrieben;

¹ Tarife, Gebühren und Preise der EE-Energia Engiadina (EE)

Es werden Zuschläge pro kW-Anschluss erhoben für alle Einrichtungen (nur für Widerstandsheizungen), die den Elektroheizungen, Lüftungen, Saunen, Blasbeläge, Heizkabel, Boiler und Notheizungen (von Wärmepumpen) dienen.

Bei Bauten ausserhalb der Bauzone:

Sämtliche nach Aufwand verursachten Erschliessungskosten ab der von der Netzbetreiberin bestimmten Netzanschlussstelle. Es werden zusätzlich auch die Pauschalen nach 18.2.1 Bst. a und Bst. b in Rechnung gestellt.

Für temporäre Anlagen:

Sämtliche nach Aufwand verursachten Erschliessungskosten ab der von der Netzbetreiberin bestimmten Netzanschlussstelle. Es werden zusätzlich auch die Pauschalen nach 18.2.1 Bst. a in Rechnung gestellt. Berechnungsbasis bildet eine Betriebsdauer von 10 Jahren².

18.2.2 Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr ist ein Beitrag an die Netzkosten. Sie dient der Abgeltung der Investitionen ins elektrische Verteilnetz und bemisst sich nach der Beanspruchung des Netzes, ungeachtet davon, ob für den konkreten Netzanschluss physische Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Die Anschlussgebühr wird bei Wohn- und Geschäftshäusern sowie bei Scheunen und Ställen anhand der gemäss SIA-Norm erstellten Kubikmeter erhoben, wobei in jedem Fall Mindestgebühren geschuldet sind.

18.3 Die Gebühren gemäss Ziffer 18.2 werden erstmals per 1. Januar 2013 festgelegt. Bei einer Teuerung von mehr als 10 % werden diese angepasst. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Stand Dezember 2012.

18.4 Vorbehalten bleiben Gebührenanpassungen aufgrund neuer Rechtsvorschriften, behördlicher Massnahmen, Normen und dergleichen.

18.5 Die für die Berechnung der Grund- und Zählergebühr zugrunde gelegten Anschlusswerte Ampère (A) werden von der EE beim Anschlussüberstromunterbrecher oder beim Hausanschluss (Hauptsicherung) angeschrieben. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten. Wird festgestellt, dass die entsprechenden Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher ohne Meldung an EE erhöht worden sind, so hat der verantwortliche Kunde für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe sowie finanziellen Einbussen aufzukommen.

19. **Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen**

19.1 Die Erstellungsgebühr wird nach Erstellung des Hausanschlusses bzw. nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige in Rechnung gestellt.

19.2 Die Anschlussgebühr wird nach Baubeginn in Rechnung gestellt.

19.3 Die EE ist berechtigt angemessene Akonto-Zahlungen zu verlangen.

² Berechnungsbeispiel: Die Gesamtgebühr für 10 Jahre beläuft sich auf Fr. 8'450.00, doch die effektive Betriebsdauer beträgt lediglich 1 Jahr: Es wird eine Gebühr von einem Zehntel, d.h. von Fr. 845.00 in Rechnung gestellt.

- 19.4 Die Rechnungen durch die EE sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.
- 19.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.

20. Kündigung Netzanschluss / Demontage

- 20.1 Die Kündigung eines Netzanschlusses sowie dessen Demontage und Rückbau ist möglich. Demontage und Rückbau des Netzanschlusses oder dessen Verlegung erfolgen in der Regel durch die EE. Ein Wiederanschluss wird danach gleich behandelt wie ein Neuanschluss.
- 20.2 Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung entfällt die Grund- und Zählergebühr für die Aufrechterhaltung eines nicht genutzten Anschlusses.

21. Niederspannungsinstallationen

- 21.1 Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.
- 21.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Bundes und den darauf basierenden ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberin zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die Netzbetreiberin über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.
- 21.3 In Ausführung der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV fordert die EE als Netzbetreiberin oder deren Beauftragte die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt gewesen war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Den Beauftragten der Netzbetreiberin ist für Kontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen oder für Arbeiten, der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

22. Schutzmassnahmen

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen sind daher empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD, Personalcomputer usw.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Gegen unvorhersehbare Netzschaltungen aufgrund von Netzstörungen oder anderen netzbetrieblichen Gründen hat der Kunde seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen zu schützen. Kunden, die eigene Elekt-

rizitätserzeugungsanlagen besitzen oder elektrische Energie von dritter Seite beziehen, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

23. Datenschutz

Die EE verpflichten sich, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung des geltenden Persönlichkeits- und Datenschutzrechtes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung.

III. Energielieferung

24. Technische Qualität der Energielieferung

Die EE liefert die elektrische Energie innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie bestimmen den Leistungsfaktor und die Schutzmassnahmen. Massgebend sind die jeweils gültigen Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen.

25. Blindenergie

Die bezogene oder zurück gespiesene Blindenergie ist durch den Kunden bis zu einem Leistungsfaktor (**cos-cp 0.9 induktiv bzw. kapazitiv**) zu kompensieren und zu regulieren. EE ist berechtigt diesen zu überprüfen und entsprechende Massnahmen (Blindstromkompensation / Filter)anlässlich der Anschlussbewilligung (**Werkvorschriften TAB**) oder nach der Inbetriebnahme messtechnisch festgestellt, die Nachrüstung zu verlangen.

26. Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. EE richtet sich bei der Beurteilung von Netzurückwirkungen nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie nach den gültigen Normen (EN 50160) und den Technischen Regeln DACHCZ. (**Werkvorschriften TAB**). Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der Netzbetreiberin und/oder Dritter verursachen, kann diese die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der Netzbetreiberin oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

27. Unterbrechungen, Einschränkungen

27.1 Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die Netzbetreiberin wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

27.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die EE berechtigt, dem Kunden die Benutzung des Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoss gegen dieses Reglement, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn den Beauftragten der Netzbetreiberin der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn die Sicherheit für Personen, Tiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.

Die dabei entstehenden Aufwendungen der Netzbetreiberin werden dem Kunden verrechnet. In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen.

28. Messung des Verbrauchs

- 28.1 Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der amtlich geeichten Messeinrichtungen massgebend, welche die EE oder deren Beauftragte montieren und abgelesen werden. Die Messeinrichtungen sind im Eigentum der EE. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte der EE ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort zu melden. Es darf durch den Kunden keinerlei Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Die EE behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor. Der Kunde bzw. Hauseigentümer verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorschriften zu gewährleisten. Er stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Die EE vergüten keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen.
- 28.2 Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung tragen die EE, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

29. Art der Energielieferung

- 29.1 Die EE liefert ihren Kunden elektrische Energie in genügendem Umfang, in der Leistung entsprechend den vereinbarten Anschlussbedingungen.
- 29.2 Die Herkunft der gesamthaft im Versorgungsgebiet gelieferten Energie wird jährlich mit der Stromkennzeichnung ausgewiesen.
- 29.3 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls sind die EE berechtigt, die Energielieferung einzustellen. Die Abgabe elektrischer Energie an Dritte (z.B. an Mieter von Gewerbege-

bäudeteilen) ist in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der EE gestattet. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung.

30. Tarife, Gebühren und Preise – Festsetzung und Änderung

30.1 Für die Energielieferung und Energiemessung hat der Kunde folgende Tarife und Gebühren zu bezahlen:

a) Tarife für Energielieferungen (Netznutzungsentgelt) sowie zusätzliche Produkte, Dienstleistungen etc.

Diese Tarife werden nach Massgabe des StromVG und der StromVV festgelegt.

b) Energietarife

Diese Tarife werden nach Massgabe des StromVG und der StromVV festgelegt.

c) Allgemeinen Grundgebühren

Diese decken einen Teil der Fixkosten der EE wie Zählermiete usw. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die EE die Grundpreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Hausteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird separat gemessen. Bei speziellen Installationsverhältnissen, welche keine separate Messung eines Bezugs erlauben, kann die EE die Verrechnung aufgrund einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch gemessene untergeordnete Bezugseinheit ist aber weiterhin eine Grundpreiseinheit zu entrichten.

d) Energiemessung

Hierfür werden angemessene Preise festgelegt. Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Preisen enthalten.

Spezielle Messeinrichtungen oder Auswertungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand verrechnet.

Der Aufwand für schwer zugängliche Messungen und bei Datenerfassungen, die regelmässig mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, kann die EE gesondert in Rechnung stellen.

Eine Mutationspauschale kann bei Umzug, Wegzug oder einer zusätzlichen Zwischenabrechnung verrechnet werden, ebenso die Zusatzaufwendungen bei verspäteter Meldung des Wechsels.

30.2 Der Verwaltungsrat der EE legt die einzelnen Kundenkategorien fest.

30.3 Die Tarife für die Energielieferung usw. und die Energietarife werden pro bezogene kWh verrechnet.

30.4 Die Gemeinden können die Abgaben an das Gemeinwesen selbständig festlegen. Sie sind für die erforderlichen rechtlichen Grundlagen verantwortlich.

31. Rechnungsstellung

Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EE behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien, Münz- oder andere Prepaymentzähler usw.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Zähler wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Die EE nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor. Vorbehalten bleiben:

- a) in besonderen Fällen die Verrechnung des ganzen Beitrages im Voraus;
- b) die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung; Akontozahlungen bei langen Bauzeiten.

32. Zahlungsbedingungen

- 32.1 Die Rechnungen durch die EE sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.
- 32.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 32.3 Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie aus den beschriebenen Gründen eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der EE weiterhin zu erfüllen.

33. Münz- oder andere Prepaymentzähler

Die EE kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Alle mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten trägt der Kunde. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der Netzbetreiberin und den EE unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

IV. Energierücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen

34. Gesuch

34.1 Anlagen mit einer Leistung bis 400 kW

Der Eigentümer einer Eigenerzeugungsanlage oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroinstallateur etc.) ist verpflichtet, der EE im Voraus anhand einer vollständigen Installationsanzeige ein Gesuch einzureichen. Einzelheiten sind in den einschlägigen Reglementen und Gesuchsformularen der EE geregelt.

34.2 Anlagen mit einer Leistung von über 400 kW

Der Eigentümer einer Eigenerzeugungsanlage oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroinstallateur etc.) ist verpflichtet, die Einzelheiten mit der Engadiner Kraftwerke AG (EKW) zu regeln (Art. 10 lit. b der Konzessionen). Die nachstehenden Bestimmungen finden für diese Anlagen keine Anwendung; es bleiben alleine die Vorschriften der EKW massgebend.

35. Anschluss

Der Anschluss wird anhand der Rücklieferung von der EE dimensioniert und erstellt.

36. Messung

Alle Erzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung gemäss StromVG von zurzeit über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

37. Tarife, Gebühren und Preise

Der Energierücklieferer hat der EE folgende Tarife, Gebühren und Preise zu bezahlen:

a) Netznutzungstarif

Energierücklieferer haben für die Rücklieferung keinen Netznutzungstarif zu entrichten.

b) Erstellung, Änderung und Unterhalt

Die Erstellung, Änderung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird durch die EE nach Aufwand verrechnet.

c) Messeinrichtungen und Messung

- Die Preise der Messeinrichtung zur Erfassung der Rücklieferung richten sich nach den Anschaffungs- sowie den wiederkehrenden Kosten;
- Die Gebühren für die Ablesung von Registerzähler und für die Messdatenbereitstellung bzw. die Gebühren für Lastgangmessung und Datenübermittlung werden in Form von Jahresmieten, differenziert nach Art der Zählereinrichtung verrechnet.

38. Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen

38.1 Die Erstellungsgebühr wird nach Erstellung des Hausanschlusses bzw. nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige in Rechnung gestellt.

38.2 Die EE ist berechtigt angemessene Akonto-Zahlungen zu verlangen.

38.3 Die Rechnungen durch die EE sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur

Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

- 38.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.

V. Haftung

39. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die EE und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

VI. Delegation / Vollzug

40. Delegation

Die Festlegung und die Anpassung der in diesem Reglement erwähnten Tarife, Gebühren und Preise werden dem Verwaltungsrat der EE übertragen.

41. Vollzug

41.1 Der Vollzug dieses Reglements ist Sache des Verwaltungsrates der EE.

41.2 Er kann Vollzugsaufgaben sowie Entscheid- und Busskompetenzen der Direktion der EE übertragen.

VII. Rechtspflege

42. Rechtspflege³

- 42.1 Gegen Gebührenrechnungen, die aufgrund dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Direktion der EE erhoben werden (Art. 28 Abs. 2 GEE).
- 42.2 Der Einspracheentscheid erfolgt durch den Erlass einer Verfügung. Dagegen kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand einreichen (Art. 28 Abs. 3 GEE).
- 42.3 Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist haben die Gebührenrechnungen die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.
- 42.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden⁴.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

43. Verletzung und Umgehung der Bestimmungen

- 43.1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Entscheide verstösst wird der EE schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt bei Täuschung der EE oder bei widerrechtlichem (z.B. ungemessenem) Energiebezug.
- 43.2 Der Kunde/Energieerzeuger hat die EE für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen.
- 43.3 Die EE behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

44. Bussen

- 44.1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der zu vollziehenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts, dieses Reglementes oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 50 Franken bis 5'000 Franken bestraft.
- 44.2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 44.3 In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Siehe hierzu auch Art. 28 des Gesetzes über die EE-Energia Engiadina

⁴ BR 370.100

- 44.4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden⁵.
- 44.5 Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzel-firma, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
- 44.6 Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personenge-meinschaft solidarisch.

45. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Eigentümerversammlung am 28.06.2013 beschlossen.

Es tritt mit (Rück-)Wirkung auf den 01. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reg-lemente und Bestimmungen, die im Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehen.

Scuol, den 19.07.2013

⁵ BR 370.100 (vgl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung; BR 350.100)